

Virtuelle Normalität und doch vereint im Social Distancing

Berlin. Die Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein (DAV) hat es beim 17. Deutschen Insolvenzrechtstag (DIT) nicht zugelassen, alles von Covid-19 bestimmen zu lassen. So musste der DIT zum ersten Mal online stattfinden, doch am 26.03.2020 als Datum rüttelte man genauso wenig wie an den geplanten Vorträgen der beiden VorsRiBGH Prof. Dr. Godehard Kayser (IX. Senat) und Prof. Dr. Ingo Drescher (II. Senat). Für Kayser, der sich auch zu den jüngsten Aktivitäten des Gesetzgebers äußerte, hatte der 17. DIT eine besondere Bedeutung, weil es sein letzter großer Auftritt in dieser Funktion vor seinem Wechsel in den Ruhestand im Juni dieses Jahres war. Am 08.04.2020 folgte der zweite Teil des DIT Online, der inhaltlich der aktuellen Krise geschuldet war. Dabei behandelten Prof. Dr. Christoph Thole und der HSBC-Chefvolkswirt Stefan Schilbe die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf Insolvenz und Sanierung. Die digitale Premiere des DIT zog im Übrigen zweimal über 300 Teilnehmer an und kam, so konnte man es in der Chatfunktion live mitverfolgen, bestens beim »distanzierten« Publikum an.

Text: Peter Reuter

Zugeschaltet aus Hamburg begrüßte der Vorsitzende der Arge Insolvenzrecht und Sanierung im DAV in bewegten Bildern die Teilnehmer des 17. DIT, den die Deutsche AnwaltAkademie technisch ausgerichtet hatte. Zuvor hatten die peu à peu zugeschalteten Teilnehmer die auf der rechten Seite sichtbare Chatfunktion dafür genutzt, die Kollegen im Sekundentakt mit einer Kurznachricht herzlich zu begrüßen. Pünktlich zum Tagungsbeginn um 10 Uhr kletterte die Teilnehmerzahl auf über 300 – vor Ort in Berlin wären es sicherlich wieder deutlich über 1000 Besucher gewesen. In seiner Begrüßung mahnte Weitzmann, dass man in diesen besonderen Tagen aufpassen müsse, dass die Republik, der Rechtsstaat und die Wirtschaftsordnung nicht »verrücktspielen« – das meine er wörtlich und im übertragenen Sinne. Angst und Furcht seien keine guten Ratgeber, schwierige Zeiten erforderten Haltung, Anstand und Einsatz. Man müsse Strategien entwickeln, um die Pandemie einzudämmen, und das mit der Fortsetzung der wirtschaftlichen Tätigkeit verbinden. Es gelte, die Freiheitsrechte zu bewahren, Mut, Verstand und Tugenden seien gefragt, aber auch der Mut, den Verstand einzusetzen und ganzheitlich zu denken. Er wünsche daher allen Mut, Kraft und Entschlossenheit, die Anforderungen an diese Zeit zu meistern. Dazu bedürfe es auch ein bisschen Normalität, die sich hier u. a. in der anwaltlichen Fortbildung ausdrücke. Der Dank für Engagement, Einsatz und Mitwirkung gelte allen Beteiligten und insbesondere den beiden VorsRiBGH Prof. Dr. Godehard Kayser und Prof. Dr. Ingo Drescher, die sich bereit erklärt hätten, an dieser Premiere mitzuwirken.

Kayser, der wie später auch Drescher mit Standbild zugeschaltet war, begrüßte die virtuelle Vorstandsbank, auf die er sonst immer zu seiner Rechten blickt. Dieser Insolvenzrechtstag löse bei ihm unabhängig von Corona stärkere Emotionen aus als die der

vergangenen acht Jahre. Heute stehe er zum neunten und letzten Mal in der Funktion als Vorsitzender Richter des IX. Zivilsenats am BGH vor dem großen Publikum – im Juni dieses Jahres geht Kayser in den Ruhestand, im Oktober 2019 vollendete er sein 65. Lebensjahr. Es bleibe dabei, dass er in den 60 Minuten über die Rechtsprechung seines Senats berichtet, darunter wieder einige Entscheidungen mit Grundsatzbedeutung, und am traditionellen Aufbau der Präsentation von Eröffnungsverfahren über Insolvenzanfechtung (alle entschiedenen Fälle seien noch nach altem Recht zu lösen gewesen) bis zu Gesellschafterleistungen.

Abweichend davon und wie man es wohl auch von Kayser erwartete, der sich im Übrigen stets die Freiheit nahm, auch persönliche Anmerkungen abseits seines Vortragsauftrags anzubringen, schickte er einige Bemerkungen zu den »Aktivitäten des Gesetzgebers« in der laufenden Woche voraus – nach den erfolgten Lesungen im Deutschen Bundestag und vor der Bundesratsbefassung am Folgetag. Zuallererst sprach er seine »Hochachtung« vor der Arbeit des BMJV in dieser Krise aus, die sich in der sog. Formulierungshilfe der Bundesregierung ausgedrückt hatte. Seine Anmerkungen beschränkten sich auf die im Insolvenzrecht vorgenommenen Änderungen. Seiner Meinung nach hat das Insolvenzrechtsreferat mit dem COVID-Insolvenz-Aussetzungsgesetz (COVInsAG) als zentraler Bestandteil des Gesetzes zur Abmilderung der COVID-19-Pandemie »in kürzester Zeit ein in sich stimmiges und sachlich überzeugendes Regelwerk« geschaffen. Kayser begrüßte die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in § 1 für sieben Monate, einem zunächst doch recht übersichtlichen Zeitraum, wie er meint. Neben der Vermutungsregel in Satz 3 (Zahlungsfähigkeit am 31.12.2019) dürfe die Beweislastregel in § 2 nicht übersehen werden – deren Zusammenspiel bedeute, dass das Privileg des Satzes 1 wohl

flächendeckend wirken sollte und vielfach auch Geschäftsleitern zugutekommen werde, die ohne Covid-19-Grund im Laufe des zurückliegenden Jahres einen Insolvenzantrag hätten stellen müssen. Nichtsdestotrotz hält Kayser diese Regelung für richtig, denn er glaube, dass sich offensichtliche Mitnahmeeffekte »noch einfangen« lassen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sieht er es auch als richtig an, dass es in dieser besonderen Ausnahmesituation auf den Antragsgrund der Überschuldung, den er ansonsten für »unverzichtbar« hält, nicht ankommen soll.

Zu wenig Massegenerierung für Eröffnung der Insolvenzverfahren?

Dann beschäftigte sich der Vorsitzende Richter mit den Folgen der Aussetzung, die sich in drei Gruppen aufteilen lassen und an § 1 anknüpfen. Erste Gruppe: Dass Zahlungen des Geschäftsleiters an den ordnungsgemäßen Geschäftsgang geknüpft sind, sei die unverzichtbare Bedingung für ein sinnhaftes Weitermachen. Dass wiederum in der zweiten Gruppe die Rückführung neuer Kredite einschließlich Gesellschafterdarlehen umfassend geschützt wird, hält er ebenso für sinnvoll, die Gesetzesbegründung stelle aber klar, dass es sich um sog. frisches Geld handeln muss. Die unvermeidliche Abgrenzung werde sicherlich zwei Senate herausfordern, auch hier liefere die Gesetzesbegründung der Rechtsprechung eine gewisse Orientierung. Die Absicherung gegen den Sittenwidrigkeitsvorwurf könne zudem nicht schaden. Und die dritte Gruppe: Hier werde ein Anfechtungsschutz in bestimmten Fällen im Aussetzungszeit-

raum gewährt, die nicht mit der Rückführung eines Kredits zu tun haben und die auf wichtige Vertragspartner abzielen, »um sie bei der Stange zu halten«. Dieses Anfechtungsprivileg werde aber wiederum eingeschränkt, so z. B., wenn dem anderen Teil bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen nicht zur Beseitigung der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind. Nach Einschätzung Kayzers wird das der Verwalter kaum nachweisen können, da ihm die üblichen Indizien nicht zu Hilfe kämen. Und: Der Anfechtungsausschluss gelte zwar nur für kongruente Deckungen, doch benannte Rückausnahmen könnten inkongruente Deckungen wiederum als kongruente behandeln lassen. Daher gehe er davon aus, dass die in Nr. 4 gemeinten Zahlungen im Geschäftsverkehr generell anfechtungsfrei gestellt sind. Dennoch kritisierte Kayser am COVInsAG, dass es Verwaltern häufig nicht möglich sein werde, wenigstens die für die Eröffnung notwendige Masse zu generieren. Daher hoffe er, dass das BMJV von der eingeräumten Ermächtigung, die Aussetzung der Antragspflicht um ein weiteres halbes Jahr zu verlängern, nicht Gebrauch macht.

Zurück zur Agenda und zum Eröffnungsverfahren: Hier erwähnte Kayser nochmals das Grundsatzurteil vom 24.02.2019 (IX ZR 110/17) zur Wahrung der Sicherungsrechte der aus- und absonderungsberechtigten Warenlieferanten und der finanzierenden Banken im Eröffnungsverfahren, das er bereits im vergangenen Jahr auf dem DIT behandelt hatte. Nach Bekanntwerden dieses Urteils habe der Senat viel Zustimmung erhalten, berichtete er, diese gelte insbesondere für das Petikum, mit den gesicherten Gläubigern zügig Verwertungsvereinbarungen zu treffen. Auch hätten den Senat kritische Fragen erreicht, die sich um die Haf-

DIT ONLINE

Ausgewählte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Insolvenzrecht

Neueste Rechtsprechung des IX. Senats des BGH

Prof. Dr. Godehard Kayser, Vors. Richter des IX. Senats am BGH, Karlsruhe

Insolvenzrechtlich relevante Rechtsprechung des II. Senats des BGH

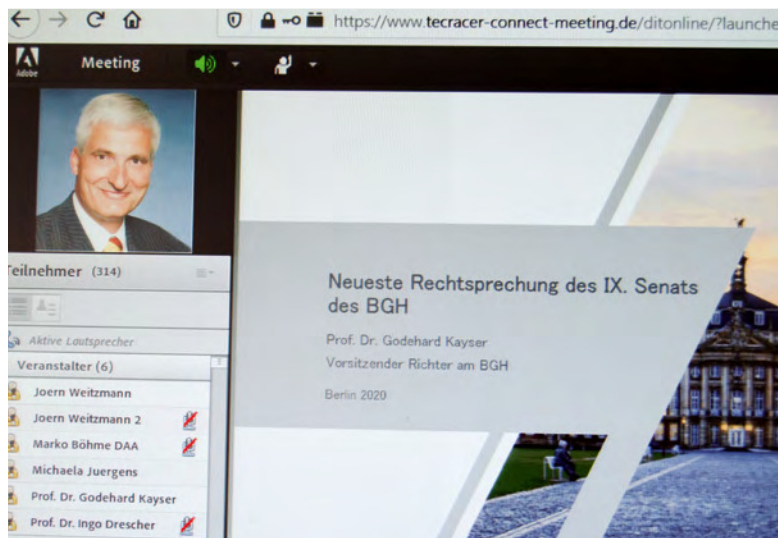
Prof. Dr. Ingo Drescher, Vors. Richter des II. Senats am BGH, Karlsruhe

Moderation:

Jörn Weitzmann, Rechtsanwalt, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein, Hamburg

Donnerstag, 26. März 2020, 10.00 - 12.30 Uhr (2,0 Std. gem. §15 FAO)





Anzeige

tion des vorläufigen Verwalters gem. § 60 InsO drehen. Diese Fragen behandelten z. B. diverse Kontoverbindungen des Schuldners sowie die Konstellation, wenn sich eingegangene Zahlungen keinen bestimmten Waren und damit Zulieferern zuordnen lassen, und den Fall, dass nicht alle Lieferanten den Verwertungsvereinbarungen zustimmen, einige auf Aussonderung bestehen. In diesem Urteil, stellte Kayser klar, finde man keine Antworten auf diese Fragen, der Senate habe mit Unterstellungen arbeiten müssen und auf der Grundlage des dürftigen Sachverhalts nur Grundsätzliches klären können. Durch dieses Urteil habe der Senat dem vorläufigen Verwalter aber keine nicht erfüllbaren Verpflichtungen auferlegt. Sobald sich die Sache – im entschiedenen Fall der weiter laufende Getränkeverkauf – zu schwierig gestalten, müsse der Verkauf halt eingestellt werden und er ergänzte: Bei aller Sanierungseuphorie dürfe die heilsame und marktberreinigende Wirkung des Insolvenzverfahrens nicht in Vergessenheit geraten.

Das Urteil zur Abgrenzung von Masseverbindlichkeiten und Insolvenzforderungen vom 11.04.2019 (IX ZR 79/18, ZIP 2019, 1024), das die Räumungspflicht behandelt, bezeichnete Kayser sinngemäß der Sache nach als nicht weltbewegend, doch das Urteil habe dem Senat nochmals die Möglichkeit eröffnet, eine klare Position gegenüber der »abdriftenden« Rechtsprechung des BFH zu beziehen, die vollkommen auf die Verwirklichung des gesetzlichen Besteuerungstatbestands fixiert sei. Nach seiner Meinung, mit der er sicherlich nicht alleine stehe, ermögliche die noch ausstehende Vollendung des Einkünftetatbestands nicht, Forderungen auf der Zeitachse ins eröffnete Verfahren zu schieben. Kayser plädierte für eine gemeinsame Lösung, nach der bei den Ertragsteuern die in § 38 InsO anerkannten Abgrenzungskriterien wieder gelten.

Direkt im Anschluss verdeutlichten Entscheidungen zur (fehlenden) Transparenz einer Rangrücktrittsklausel, mit der sich mehrere BGH-Senate befasst haben, dass es auch gemeinsame Linien in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geben kann: das Urteil des VI. Senats vom 01.10.2019 (VI ZR 156/18, ZIP 2019, 2345), dem sich der IX. Senat am 12.12.2019 (IX ZR 77/19) an-

schloss. Vorinsolvenzliche Nachrangabreden mit Verbrauchern, bei denen Anlagegesellschaften ohne Chance auf eine Banklizenz versuchten, das verbotene Anlagengeschäft zu umschiffen, dürften in der Regel intransparent sein – daher falle die gemeinsame Antwort des BGH auch so deutlich aus, bekräftigte Kayser.

Bei der »Insolvenz von Freiberuflern« habe der BGH jüngst seine Rechtsprechung nachschärfen müssen. Kayser erinnerte an die Entscheidung aus dem letzten Jahr, bei der es um die Begrenzung von Honoraransprüchen von Ärzten ging, die zum Teil der Masse und zum Teil der freigegebenen Tätigkeit zugesprochen wurden. Die neuere Entscheidung vom 06.06.2019 (IX ZR 272/17, ZIP 2019, 1291) beschäftigt sich mit Globalsicherheiten nach Erklärung der Freigabe. Als Reaktion auf das Urteil vom 18.04.2013 (IX ZR 165/12), für das der Senat heftige Kritik erhalten habe und gegen das rechtssystematische Bedenken geäußert worden seien, habe man für den Zeitraum ab Freigabe der selbstständigen Tätigkeit bis zur Verfahrensaufhebung die Rechtsprechung geändert, um dem Prinzip der Massentrennung Geltung zu verschaffen. Was nach Freigabe erwirtschaftet wird, soll grundsätzlich in die neue Masse fließen und die Haftungsgrundlage für Neugläubiger bilden.

Zum Kapitel Entlassung/Haftung/Vergütung machte Kayser die Vorbemerkung, dass Fälle, in denen Pflichtverletzungen in anderen Insolvenzverfahren zu einem Verwirken des Vergütungsanspruchs führten, bei ihm ein »allgemeines Störgefühl« auslösten. Kayser erscheint es »sehr bedenklich«, wenn Insolvenzgerichte auf Berufung von Senatsleitentscheidungen Verwalter entlassen und ihnen Vergütungsansprüche absprechen, ohne dass hierzu ein Sachverhalt festgestellt worden sei, der die Rechtsfolgen rechtfertigen kann. Geradezu exemplarisch sei der Fall im Beschluss vom 12.09.2019 (IX ZB 76/18, ZIP 2019, 2069). Die Begründung der Vergütungsverwirrung durch das Landgericht lautete, dass es der Verwalter bei Bestellung versäumt habe, dem Insolvenzgericht mitzuteilen, in einem anderen Verfahren eine Vergütung i. H. v. 7800 Euro doppelt entnommen zu haben. In der Gesamtschau führte das Landgericht auch eine Unregelmäßigkeit



VorsRiBGH Prof. Dr. Ingo Drescher



Stellvertretende Arge-Vorsitzende
RAin Dr. Anne Deike Riewe



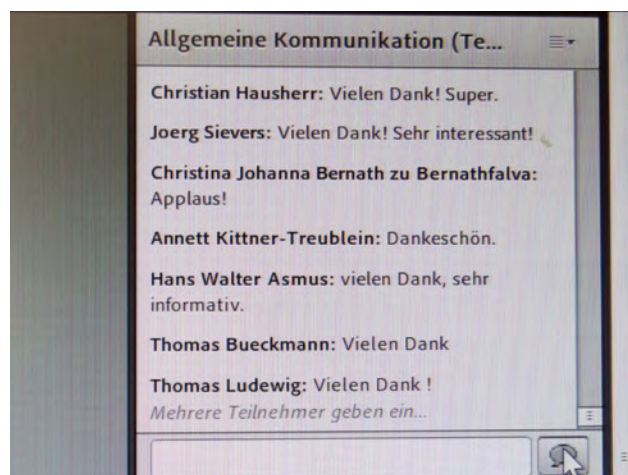
Anzeige

bei der Abrechnung in einem weiteren Verfahren auf, die der Verwalter nie bestritten, aber als nicht so schwerwiegend bezeichnet habe. Dies hätte der Verwalter dem Insolvenzgericht auch offenbaren müssen, so urteilte die Vorinstanz. Das Ergebnis des Landgerichts sei, so Kayser, aus zwei Gründen nicht haltbar: Zum einen fehlten die notwendigen Feststellungen, die doppelte Entnahme soll aufgrund eines Mitarbeiterversehens erfolgt sein. Mit der Feststellung der nicht weiter konkretisierten Unregelmäßigkeiten könne man zum anderen überhaupt nichts anfangen. Es dürfe nicht sein, so Kayser, dass ohne halbwegs brauchbare Feststellungen zu vorwerfbaren Pflichtverletzungen die Existenz des Verwalters zerstört werde. Und so es heißt es im BGH-Beschluss unmissverständlich: »Die Versagung der Vergütung wegen Pflichtverletzungen in anderen Insolvenzverfahren kommt im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erst in Betracht, wenn gewichtige, vorsätzliche oder zumindest leichtfertige Pflichtverstöße festgestellt sind, deren unterlassene Offenbarung gegenüber dem Insolvenzgericht eine schwere, subjektiv in hohem Maße vorwerfbare Verletzung der Treuepflicht darstellt.«

BGH behandelt erste Fälle nach neuem Anfechtungsrecht

Im Kapitel Insolvenzanfechtung behandelte Kayser eine Reihe von Entscheidungen nur kurz, die z. T. auch weniger »glamourös« gewesen seien als die präsentierten des Vorjahres. Zur Vorsatzanfechtung teilte er mit, dass sein Senat am 12.12.2019 den ersten Fall nach neuem Anfechtungsrecht behandelt habe, es sei um das Verständnis von § 133 Abs. 3 Satz 2 InsO n. F. gegangen, das Urteil (IX ZR 18/129) werde voraussichtlich am 07.05.2020 verkündet. Eine Nichtzulassungsbeschwerde nach neuem Recht sei Ende Januar 2020 von den Prozessbevollmächtigten der vom OLG Frankfurt am Main verurteilten Anfechtungsgegnerin begründet worden, die Nichtzulassungsbeschwerde halte die Rechtssache für grundsätzlich, die These sei auf acht Seiten ausgeführt worden. Dann verwies Kayser noch auf eine Reihe von Urteilen, die Vorsatz und Kenntnis behandelten und die z. T. auch Aspekte betrafen, so sein Hinweis, die zukünftig relevant blieben.

Zum Urteil vom 28.03.2019 (IX ZR 7/18, ZIP 2019, 1537) zur Entkräftigung der Indizwirkung durch Sanierungskonzept bemerkte er, dass sich dieses aktuelle Urteil den Grundaussagen des Leitsatzurteils vom 12.05.2016 (IX ZR 65/14) anschließen, das zugegebenermaßen sehr umfangreich gewesen sei und (daher) von den Instanzgerichten nicht immer berücksichtigt worden sei. Man habe deshalb nochmals die Voraussetzungen unterstrichen, die der Sanierungsplan erfüllen muss, um den Benachteiligungsvorsatz trotz erkannter Zahlungsunfähigkeit auszuschließen.



Seinen einstündigen Vortrag beendete Kayser mit einer Schlussbemerkung. Es sei ganz natürlich, leitete er ein, dass personelle Veränderungen auch einen »Kreativitätsschub« in der Rechtsprechung bewirken könnten und dass ein neu zusammengesetzter Senat auch für die von den Vorgängern ausgeformten Rechtsgrundsätze neue Lösungsansätze suche, nichts sei in Stein gemeißelt. Generell könne nie ausbleiben, dass Entscheidungen kritisch hinterfragt werden. Die anstehenden personellen Veränderungen im IX. Zivilsenat, die Neubesetzung des Vorsitzenden zur Jahresmitte und voraussichtlich drei Neubesetzungen im Laufe des Jahres, würden in der einen oder anderen Sache eine neue Handschrift erkennen lassen. Und in Richtung Gesetzgeber zum Abschied: Das mit »heißer Nadel« gestrickte Anfechtungsrecht mache es erforderlich, sich insbesondere über



die Reichweite der Vorsatzanfechtung in Abgrenzung zu den §§ 130, 131 InsO und zum Bargeschäft »gründlich« Gedanken zu machen. Daher dürfe man bestimmt auf den Rechtsprechungsbericht seines Nachfolgers im kommenden Jahr sehr gespannt sein. »Vielen Dank und bleiben Sie gesund.« Weitzmann übermittelte sogleich mündlich einen großen virtuellen Applaus, der real ganz bestimmt sehr lang anhaltend ausgefallen wäre. Sicherlich hätte sich Kayser auch noch der einen oder anderen Frage vor großem Plenum in Berlin gestellt, im digitalen Format ist das leider seitens der Moderatoren nicht geschehen, obwohl die Teilnehmer in der Kommentarfunktion fleißig Fragen zu diesem Vortrag formuliert hatten.



(v. li.) VorsRiBGH Prof. Dr. Godehard Kayser, Arge-Vorsitzender Jörn Weitzmann, DIT-Organisator RA Dr. Karl-Heinz Belser

Dann leitete Weitzmann zum VorsRiBGH Prof. Dr. Ingo Drescher über, der insolvenzrechtlich relevante Rechtsprechung seines II. Zivilsenats vortrug. Im normalen Tagungsablauf wäre Dreschers Auftritt erst am zweiten Kongresstag gewesen, sodass die nun an einem Stück gebotene und geballte höchstrichterliche Rechtsprechung die FAO-Bescheinigung, die jeder Teilneh-

mer am Ende des Online-DIT als PDF nach zwei »Anwesenheitsklicks« erhalten hat, noch mehr rechtfertigt. Drescher nahm die Aufgabenstellung, einen Überblick in einer Stunde zu bieten, sehr genau und konzentrierte sich ganz auf die 16 Entscheidungen (z. B. »Keine Haftung nach § 25 HGB in der Eigenverwaltung« vom 03.12.2019 – II ZR 457/18, zu »Passiva II« vom 19.12.2017 (das Urteil ohne Einbeziehung der Bargeschäftslehre) – II ZR 88/16 und »Verschmelzung und Existenzvernichtung« vom 06.11.2018 – II ZR 199/77), ohne sie mit persönlichen Anmerkungen zu versehen. Zum Abschluss bot er ein »gesellschaftsrechtliches Highlight«, wie er es nannte, das womöglich kein insolvenzrechtliches Highlight sei. Es behandelte die Kaduzierung (Urt. v. 18.09.2018 – II ZR 312/16) und er kündigte warnend an, bevor er sich in diese Entscheidung vertiefte, dass es nun kompliziert werde.

Zum Abschluss des ersten Teil des DIT Online sprach Weitzmann noch einen ganz besonderen Dank aus, der dem langjährigen und für die Arge Insolvenzrecht und Sanierung zuständigen DAV-Geschäftsführer Udo Henke galt, der mit 65 Jahren nun in den Ruhestand tritt. Er hatte alle 17. Insolvenzrechtstage als »guter Ratgeber und verlässlicher Partner« begleitet.

Fortsetzung des DIT Online konzentriert sich auf die Covid-19-Krise

Am 08.04.2020 gab es eine zweieinhalbstündige Fortsetzung des DIT Online, wieder mit rd. 300 Teilnehmern, die sich den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf Insolvenz und Sanierung widmete und die die Referenten Prof. Dr. Christoph Thole von der Universität zu Köln (»Die Covid-19-Pandemie und die Folgen für das Insolvenzrecht – was ist jetzt wichtig?«) und der HSBC-Chefvolkswirt Stefan Schilbe (»Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die deutsche Wirtschaft – Unternehmen im Spannungsfeld zwischen Rezession, Geld- und Fiskalpolitik«) bestritten. Die Mo-

deration übernehmen die stellvertretende Arge-Vorsitzende RAin Dr. Anke Deike Riewe (aus Köln) und der Arge-Vorsitzende RA Jörn Weitzmann (wieder aus Hamburg). Riewe kündigte an, die über den allgemeinen Kommunikationschat eingehenden Fragen an die Referenten zu sichten, um diese dann im Nachgang zu stellen, was dann auch für beide Vorträge geschah.

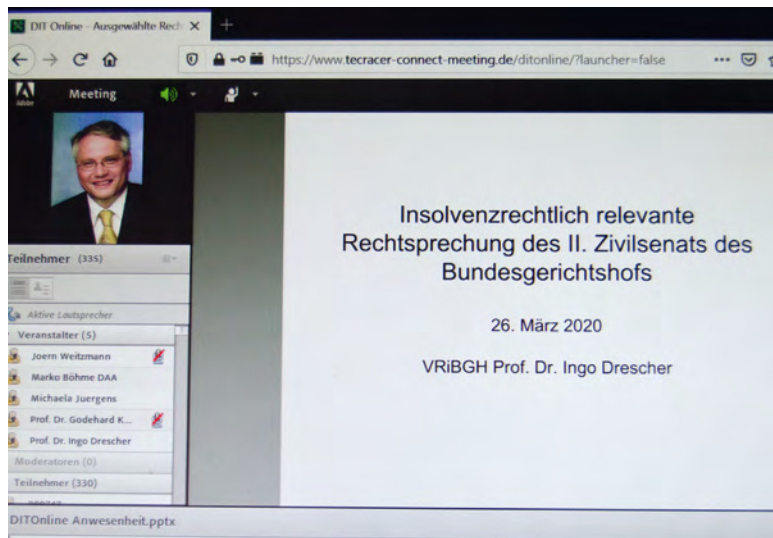
Thole, der sich mit dem Vortragsthema bereits in drei Webinaren beim RWS Verlag (siehe dazu Bericht auf Seiten 28–30) befasst hatte und dazu auch publiziert hatte (ZIP 2020, 633), schickte drei grundsätzliche Fragen voraus: Kein Insolvenzverfahren bis 30.09.2020? Ist das COVInsAG ein neuer »Angriff« auf das Anfechtungsrecht und das insolvenzrechtliche »Ordnungsrecht«? Welche Auswirkungen hat die Pandemie auf die Umsetzung der Richtlinie über den präventiven Restrukturierungsrahmen? Nach Schilderung der Ausgangslage (Gesamtgesetz, umfangreiche Hilfsmaßnahmen) und der Erläuterung des § 1 (Aussetzung der Insolvenzantragspflicht) nahm er eine erste rechtspolitische Bewertung vor, ob es sich beim COVInsAG eher um eine »Bazooka« oder eine Feinsteuerung handle. Sei die BMJV-Pressemittteilung vom 16.03.2020 noch eher zurückhaltend formuliert, tendiere das COVInsAG eher in Richtung »Bazooka« mit der Aussetzung nach § 1 mit Vermutungsregelungen, Beschränkung der Organhaftung und Kreditgeberhaftung sowie der Anfechtungsfreistellung – alles in allem ein recht großzügiges Gesetz. Auffallend sei, dass der Gesetzgeber ein Insolvenzverfahren um fast jeden Preis vermeiden wolle, wo man doch sonst das Insolvenzrecht und die ESUG-Errungenschaft so lobe. Das Insolvenzrecht biete auch in der jetzigen Situation einige Vorteile (z. B. Insolvenzgeld, Steuerbarkeit in Schutzschirmverfahren/Eigenverwaltung/echter Vollstreckungsstopp und Insolvenzplanmöglichkeiten), auch wenn darauf Praktiker womöglich aus Eigeninteresse hinwiesen. Ob Insolvenzanträge bis 30.09.2020 »pausieren«, sei u. a. abhängig von der Kreditvergabepraxis, die bislang zumindest weniger großzügig angelegt sei als die Antragsaussetzungsvoraussetzungen. Zu den Exit-Strategien erörterte Thole die Aspekte Zunahme von Distressed Debts, Restrukturierungsbedarf (nur) in die Zukunft verschoben, öffentliche Beteiligungen über Wirtschaftsstabilisierungsfonds, ein Setzen auf den präventiven Restrukturierungsrahmen und Druck auf ESUG-Reform (Eigenverwaltungswürdigkeit? Beibehalten des Schutzschirmverfahrens?). Und: Die derzeitige Krise könnte zum Anlass genommen werden, den Überschuldungstatbestand abzuschaffen. Im Anschluss beschäftigte sich Thole vertieft mit den Anfechtungsprivilegien und ihre Bedeutung für künftige Insolvenzverfahren (siehe dazu auch

den erwähnten ZIP-Aufsatz), was sehr weitreichende Regelungen seien und jeden Anfechtungstatbestand nahezu ausschließen würden. Zum Abschluss widmete sich Thole dem präventiven Restrukturierungsrahmen, der sich gerade für finanzielle Restrukturierungen bei Akkordstörerproblematik eignete. Der finanzielle Restrukturierungsbedarf steige nicht nur mittelfristig wegen der aktuell ausgereichten Kredite, sondern auch kurzfristig für jene Kredite, die ab Ende des Jahres und 2021 bedient werden müssen. Damit verbunden sei auch die Frage zur diskutierten Zukunft des Schutzschirmverfahrens, das derzeit vermehrt zur Anwendung kommt. Thole warnte aber vor einem Aktionismus und einem Schnellschuss bei der Umsetzung der Richtlinie, auch vor einem Aufladen der präventiven Restrukturierung mit insolvenzrechtlichen Tools (Insolvenzgeld und § 103 InsO).



Stefan Schilbe

Was danach folgte, war ein imposanter Vortrag zu den Auswirkungen auf die deutsche Volkswirtschaft auch aus globaler Betrachtung unter dem Aspekt der Globalisierung, für den Chefvolkswirt der HSBC, Stefan Schilbe, das aktuellste Daten- und Statistikmaterial seines Hauses zusammentrug, dieses mit einem sehr umfangreichen »Handout« zugänglich machte und auch Einschätzungen und Prognosen wagte. Anhand des PMI Composite Index, sozusagen die Welt auf einen Blick, verdeutlichte er eingangs anhand von Stimmungsindikatoren, dass die Folgen für den einbrechenden Welthandel jetzt schon als weit größer als die der Finanzkrise betrachtet würden. In China beobachte man einen massiven Einbruch im 1. Quartal, 5,5% Wachstumsrückgang im Vergleich zum Vorjahr, die Pkw-Käufe – hier die starke Rückkop-



pelung zu Deutschland – seien mit über 80 % rückläufig. Auch in den USA, seit 13.03.2020 im nationalen Notstand, dürfte sich die Konsumentenstimmung massiv verschlechtern, es gebe eine dramatische Verschlechterung am US-Arbeitsmarkt, Prognosen sprächen von einer Arbeitslosenquote im 2. Quartal 2020 von 21%. Deutschland, bekanntermaßen stark vom Welthandel abhängig, befinde sich zudem seit sechs Quartalen in einer industriellen Rezession, die Automobilproduktion sei derzeit »im freien Fall« bei deutlichem Nachlass des Konsumverhaltens weltweit, während die Transformation in Elektro- und Hybridantrieb noch lange nicht abgeschlossen sei. Die Erwartungen im Dienstleistungssektor, der 70 % der wirtschaftlichen Aktivitäten in Deutschland ausmache, befänden sich auf »rasanter Talfahrt«. Die Situation sei »verheerend«, was Unternehmen meldeten. Hotels, Gaststätten und der Bildungssektor seien besonders stark betroffen, die Stimmung in allen Sektoren zeige laut ifo-Geschäftsklimaindex nach unten. Zudem bremsen die Unsicherheit Investitionen aus, auch die Kapazitätsauslastung dürfte weiter fallen, so Schilbe. Dennoch wollte der Volkswirt auch Zuversicht verbreiten, »erst der Einbruch, dann die Erholung«, das hänge aber von der (gradueller) Lockerung der Einschränkungen ab, sodass es dann auch über den Chat zu einer Diskussion kam, ob die Konjunktur-entwicklung nun eher U- oder V-förmig (Schilbe sieht eher das V) verläuft. Man erwarte aber im 3. Quartal wieder bessere Wachstumsraten. Die Kurzarbeit werde massiv ansteigen, der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften bleibe zwar ein Problem, könne aber bedeuten, dass hierzulande die Arbeitslosenquote nicht so deutlich ansteigt wie z. B. in den USA. Dann kam Schilbe auf die Eurozone zu sprechen: Der EZB wird die Preisstabilität nicht gelingen, der disinflationäre Druck werde zunehmen, wobei die Notenbank aggressiv dagegenzusteuern versuchen werde. Während der Ölpreis »abschmiert«, werde der Euro handelspolitisch aufgewertet. In einem chronologischen Schaubild vom 09.03.2020 bis 06.04.2020 zeigte Schilbe auf, wie sich die EZB und der deutsche Staat gegen die Krise mit

Maßnahmenpaketen stemmten. Der »Whatever it takes«-Moment stelle sich als wirkungsvoller Rettungsschirm dar, das Maßnahmenbündel sei richtigerweise beschlossen worden, so sein Resümee. Die Zinsen würden laut HSBC-Einschätzung allerdings »ganz lange ganz unten« bleiben, während (weiterhin) sog. Zombiunternehmen mit der exzessiven Geldpolitik am Leben gehalten würden. Zum Abschluss präsentierte er die Prognosen zum Wachstum gegenüber dem Vorjahr (2020 Eurozone –6,4%, Deutschland –6,4%; 2021 Eurozone +6,1%, Deutschland +4,4%), zur Inflation, zum 10-Jahres-Zins, zu den Leitzinsen von EZB und FED sowie zu Währungen vs. Euro.



Prof. Dr. Christoph Thole

Zum Abschied nach zweieinhalb Stunden Fortbildung kündigte Riewe an, dass man dieses Onlineformat weiterführen wolle und Fortsetzungen rechtzeitig ankündigen werde. Die Chatkommunikation auf der rechten Seite des Bildschirms zeigte eindeutig, dass der digitale und virtuelle Ersatz für den Deutschen Insolvenzrechtstag bei den zweimal 300 Teilnehmern sehr gut angekommen ist. <<